

Von: flucht <flucht-bounces@asyl.org> Im Auftrag von Sigmar Walbrecht

Gesendet: Montag, 6. Januar 2020 14:47

An: flucht-liste <flucht@asyl.org>

Betreff: [Flucht] [Soziales] Eingliederungshilfe für Geflüchtete mit Behinderung - Änderung im AsylbLG

Eingliederungshilfe für Geflüchtete mit Behinderung

Änderungen im AsylbLG zum 01.01.2020 in Kraft getreten

Zum 01.09.2019 ist das Asylbewerberleistungsgesetz umfangreich geändert worden. Auf die Änderungen ist der Flüchtlingsrat auch schon [ausführlich eingegangen](#) und auch darauf, dass einige Änderungen verfassungswidrig sein dürften und daher in einigen Fällen Widersprüche und Eilanträge sowie bei Bedarf Klagen ratsam erscheinen ([siehe dazu hier](#)).

Zum 01.01.2020 ist nun aber eine weitere kleine Änderung im AsylbLG in Kraft getreten, auf die wir hier hinweisen wollen und die für Geflüchtete mit Behinderung von Bedeutung ist:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG lautet nun wie folgte: „Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch **und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch** (*Hervorhebung vom FRN*) auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.“

Hintergrund ist die Tatsache, dass zum 01.01.2020 Änderungen im SGB 9, dem Gesetz über Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, in Kraft getreten sind. Dort steht in § 100 SGB 9: „Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe“. Allerdings stellt der § 2 AsylbLG klar, dass diejenigen, die Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten, bei Bedarf Eingliederungshilfen nach Teil 2 des SGB 9 bekommen.

Diejenigen, die Leistungen nach § 3 ff AsylbLG erhalten, können (wie zuvor) bei Bedarf die notwendige Eingliederungshilfe nach § 6 AsylbLG erhalten. Dabei ist höherrangiges Recht zu beachten, so dass das Ermessen der Sozialämter stark eingeschränkt, bzw. sogar auf Null reduziert sein kann.

In der Gesetzesbegründung wird auf die Anwendung der Eingliederungshilfen für Beziehende_innen von Leistungen nach dem AsylbLG noch mal in hilfreicher Weise eingegangen (dass dort davon die Rede ist, dass Leistungsberechtigte bereits nach 15 Monaten § 2-Leistungen erhalten können, dürfte dem Gesetzgebungs-Chaos geschuldet sein):

„Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Buch; das gilt auch wenn sie im Besitz eines Aufenthaltstitels sind. Auf Leistungsberechtigte, die nach 15 Monaten Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG beziehen (sog. „Analogleistungsberechtigte“), sollen allerdings die Regelungen zur Eingliederungshilfe für Ausländer nach Teil 2 des SGB IX-E zukünftig – ebenso wie die Regelungen der Sozialhilfe für Ausländer nach dem SGB XII – entsprechende Anwendung finden; § 2 Absatz 1 AsylbLG soll entsprechend geändert werden. Für die Dauer des Grundleistungsbezugs (erste 15 Monate) bietet § 6 Absatz 1 AsylbLG bereits nach geltendem Recht eine Grundlage für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe. Bei der Auslegung und Anwendung dieser Norm obliegt es den Leistungsbehörden nach dem AsylbLG, europarechtliche Vorgaben einzuhalten und den Wertentscheidungen völkerrechtlicher Verträge, an die Deutschland gebunden ist (UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention), Rechnung zu tragen. Dies kommt insbesondere in Betracht, soweit die Gewährung von Eingliederungshilfe an Kinder betroffen ist, weil hier nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch die UN-Kinderrechtskonvention zu beachten ist.“ ([S. 278 in BT-Drucksache 18/9522](#))

Dieser Hinweis erscheint uns wichtig, da uns bereits ein Fall bekannt geworden ist, in dem Eingliederungshilfen mit Verweis auf den neuen § 100 SGB 9 eingestellt wurden.

gez.
Sigmar Walbrecht

--

Freundliche Grüße

Sigmar Walbrecht

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Röpkestr. 12

D - 30173 Hannover

Tel.: 0511/98 24 60 30

Durchwahl: 0511/84 87 99 73

Fax: 0511/98 24 60 31

www.nds-fluerat.org

www.facebook.com/Fluechtlingsrat.Niedersachsen

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen ist für seine Arbeit auf Spenden angewiesen.

Unterstützen Sie uns:

GLS Gemeinschaftsbank eG:

IBAN: DE28 4306 0967 4030 4607 00 / BIC: GENODEM1GLS

Zweck: Spende

oder werden Sie Fördermitglied im Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Spenden an den Flüchtlingsrat sind steuerlich absetzbar.

Steuer-Nr. 25/206/30501

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben,

informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail.

Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This e-mail may contain confidential and/or privileged information.

If you are not the intended recipient or have received this e-mail in error, please notify

the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden.